

HH. O. Leimgruber, Bundeskanzler (Chef der Delegation); Richard Zahnd, Verwalter der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale; Alexandre Manz, schweizerischer Konsul in Nizza.

Herr Conrad Schum, von Stein am Rhein, bisher Ingenieur I. Klasse, wird zum Inspektor beim Eidgenössischen Oberbauinspektorat befördert.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Blech-Blasinstrumentenbau

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Artikel 5, Absatz 1, Artikel 13, Absatz 1, und Artikel 19, Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Artikeln 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Blech- Blasinstrumentenbau

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

Die Lehrlingsausbildung im Blech-Blasinstrumentenbau erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf des Blech-Blasinstrumentenbauers.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt $3\frac{1}{2}$ Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

Die Ausbildung von Blech-Blasinstrumentenbauern ist nur in Betrieben gestattet, die befähigt sind, den ganzen in Ziffer 3 umschriebenen Lehrstoff zu vermitteln, und welche über die für die Herstellung und Reparatur von Blech-Blasinstrumenten nötigen Werkzeuge und Maschinen, wie Drehbank, Bohr-, Schneid- und Poliermaschinen, verfügen.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge

Ein Betrieb, in dem der Meister allein oder mit 1–2 gelernten Blech-Blasinstrumentenbauern tätig ist, kann jeweils nur einen Lehrling zur Ausbildung annehmen. Ein zweiter Lehrling darf angenommen werden, wenn der erste in das letzte Halbjahr seiner vertraglichen Lehrzeit tritt. Betriebe, die ständig drei und mehr gelernte Blech-Blasinstrumentenbauer beschäftigen, dürfen gleichzeitig höchstens zwei Lehrlinge ausbilden.

Bei der Berechnung der Lehrlingszahl können als gelernte Blech-Blasinstrumentenbauer auch Angelernte mitgezählt werden, die mindestens 7 Jahre ausschliesslich im Blech-Blasinstrumentenbau tätig waren.

Die Bestimmung des Artikels 5, Absatz 2, des Bundesgesetzes (Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle) bleibt vorbehalten.

Anmerkung. Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

3. Lehrprogramm

Mit Beginn der Lehrzeit sind jedem Lehrling ein geeigneter Arbeitsplatz und die notwendigen Werkzeuge zuzuweisen. Der Lehrling ist im Rahmen des Lehrprogrammes von Anfang an zu beruflichen Arbeiten heranzuziehen, zur Führung eines Werkstatt-Tagebuches anzuhalten und über die bei den verschiedenen Arbeitsausführungen auftretenden Unfallgefahren aufzuklären. Er ist zu genauem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen. Es ist von ihm zu verlangen, dass er das Spielen auf einem Blech-Blasinstrument erlernt.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten hat der Lehrmeister dem Lehrling nachstehende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Benennung, Handhabung, Anwendung und Unterhalt der im Blech-Blasinstrumentenbau Verwendung findenden Handwerkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen. Arbeitstechniken und Arbeitsmethoden. Merkmale, Eigenschaften, Verwendung und Bearbeitbarkeit der wichtigsten im Blech-Blasinstrumentenbau gebräuchlichen Metalle und Metallegierungen, wie Messing, Goldmessing und Neusilber. Wärmebehandlung und Glühtemperaturen der verschiedenen Metalle. Metallveredelungsverfahren, wie Glühen, Beizen und Brennen. Aufbau und Charakteristik der verschiedenen Instrumente, wie Bass, Trompete, Posaune, Wald- und Tenorhorn. Prüfen der Instrumente auf Stimme und Ansprache. Elementare Schwingungslehre.

Die nachstehend angeführten Arbeiten dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Die Arbeiten der einzelnen Lehrjahre sind, soweit notwendig, stets zu wiederholen, so dass der Lehrling am Ende seiner Ausbildungszeit alle im Programm enthaltenen Arbeiten selbständig und mit angemessenem Zeitaufwand ausführen kann.

Erstes Lehrjahr

Handhaben und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen. Ausführen von Teilarbeiten, wie Zuschneiden von kleinen Bestandteilen nach Schablonen, Abputzen von Lötstellen, Feilen, Verzahnen, Verhämmern und Hartlöten. Schleifen und Polieren von Werkstücken von Hand und an der Maschine. Glühen von Bestandteilen; Beizen und Brennen. Ausschmelzen von Rohrbogen am Holzkohlenfeuer.

Zweites Lehrjahr

Ausführen von einfachen Dreharbeiten, wie Stützen und Verbindungszwingen. Mithelfen bei Treibarbeiten. Glühen, Glattreiben und Herrichten von Anstössen zum Eingiessen. Biegen kleinerer Rohrteile, wie Stimmzugbogen und Mundstückrohre. Ausführen von schwierigen Weich- und Hartlötarbeiten. Mithelfen bei schwierigen Treibarbeiten. Ausschmieden von Messing- und Neusilberdraht für Stützen und Haken. Ausführen von leichten Reparaturen an Blech-Blasinstrumenten. Schmieden, Schleifen, Härten und Anlassen von Werkzeugen.

Drittes Lehrjahr und letztes Lehrhalbjahr

Biegen von Anstössen, Montieren der Stimm- und Ventilzüge. Ausführen von schwierigen Treibarbeiten. Zusammenbauen der Bestandteile zu fertigen Instrumenten. Auswechseln von defekten Rohrstücken an Instrumenten. Demontieren und Wiedereinbauen der Drückwerke. Regulieren und Einschleifen der Ventile. Anfertigen von Ersatzteilen, wie Mundröhren und Rohrverbindungszwingen. Auspochen gebogener Anstösse. Stimmen von Instrumenten und Kontrollieren der Ansprache. Ausführen sämtlicher Dreharbeiten.

4. Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Bern, den 8. März 1951.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Rubattel

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Blech-Blasinstrumentenbau

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe des Artikels 39, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni
1930 über die berufliche Ausbildung und des Artikels 29 der zugehörigen Ver-
ordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschluss- prüfung im Blech-Blasinstrumentenbau

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufs-
kenntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung,
Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen
sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Aus-
übung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

Für jede Prüfung ist die notwendige Anzahl Experten zu bestimmen,
wobei nur Fachleute in Frage kommen, und zwar in erster Linie solche, die
an einem Expertenkurs teilgenommen haben. Die Ausführung der Prüfungs-
arbeiten ist von wenigstens einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Die
Beurteilung der ausgeführten Arbeiten, sowie die Abnahme der Prüfung in
den Berufskenntnissen hat stets durch zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling
sind ein Arbeitsplatz, sowie geeignete Werkzeuge und Maschinen in gutem
bzw. betriebsbereitem Zustand zur Verfügung zu stellen. Alle Angaben für die
Prüfungsarbeiten, sowie Material, Werkzeuge, Zeichnungen, sind dem Lehrling
erst bei Beginn der Prüfung auszuhändigen und, soweit notwendig, zu erklären.
Die Experten haben den Prüfling ruhig und in jeder Hinsicht sachlich zu be-
handeln.

3. Prüfungsdauer

Die Prüfung dauert $3\frac{1}{2}$ Tage.

- a. Arbeitsprüfung ca. 24 Stunden;
- b. Berufskennntnisse ca. 1 Stunde;
- c. Fachzeichnen ca. 8 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung der geschäftskundlichen Fächer nach besonderer Anordnung der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff

a. Arbeitsprüfung (ca. 24 Stunden)

Die Wahl der Prüfungsarbeiten hat in der Weise zu erfolgen, dass jeder Prüfling in den wichtigsten Arbeitstechniken des Blech-Blasinstrumentenbaues, wie Zuschneiden, Verzahnen, Löten, Verhämmern, Biegen, Eingiessen, Ausschmelzen, Richten, Auspochen, Feilen, Bohren und Drehen, geprüft wird. Dabei ist zu beachten, dass die hauptsächlichsten Metalle, wie Messing, Goldmessing und Neusilber, verarbeitet werden. Jeder Prüfling hat die nachstehend verzeichneten Arbeiten auszuführen:

Anfertigen von zwei Hauptzügen für Trompete und Tenorhorn, einschliesslich Schleifen und Polieren.

Drehen und Einpassen von Verbindungszwingen.

Auseinanderlöten und Zerlegen eines Instrumentes, Auspochen des Schallstückes und der Maschinenzüge.

Zusammenlöten eines Instrumentes, Abputzen und Schleifen der Lötstellen.

Polieren des ganzen Instrumentes, Anbringen neuer Korkpolster, Einschleifen der Zylinder und Richten der Drückwerke.

Prüfen des reparierten Instrumentes auf Ansprache und Tongebung.

b. Berufskennntnisse (ca. 1 Stunde)

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Materialkennntnisse. Benennung, Beschaffenheit, Eignung, Verwendung und Qualitätsunterschiede der verschiedenen Metalle und Legierungen. Eigenschaften der verschiedenen Metalle und Legierungen in bezug auf Wärmebehandlung.

2. Werkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen. Verwendung, Behandlung und Unterhalt. Vorsichtsmassnahmen zur Verhütung von Unfällen und Krankheiten.

3. Allgemeine Fachkennntnisse. Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken bei den wichtigsten Berufsarbeiten. Konstruktiver Aufbau der ver-

schiedenen Instrumente, wie Trompeten, Posaunen, Wald- und Tenorhörner. Elementare Schwingungslehre. Berechnung des Materialbedarfs für Neuanfertigungen. Die Metallglühverfahren. Die Metallveredlungsverfahren, wie Beizen und Brennen.

c. Fachzeichnen (ca. 8 Stunden)

Jeder Prüfling hat anzufertigen:

eine Werkstattzeichnung im Maßstab 1:1 eines Instrumentenbestandteiles (Hauptzug, Schallstück, Mundstückrohr), sowie

eine Skizze eines einfachen Instrumentenbestandteiles (Becher, Anstöße, Stimm- und Ventiltzüge).

Die Skizze ist von freier Hand (Kreise mit Zirkel) anzufertigen.

5. Beurteilung und Notengebung

Allgemeines

Massgebend für die Bewertung der Prüfungsarbeiten sind Zweckmässigkeit, gutes Aussehen, Detailausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und verwendete Arbeitszeit.

Auf Angaben des Prüflings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben:

Eigenschaft der Leistungen:	Beurteilung:	Note:
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
Sauber, nur mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
Trotz gewisser Mängel noch brauchbar	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Blech-Blasinstrumentenbauer zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
Unbrauchbare Arbeit	unbrauchbar	5

Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

Die Note in der Arbeitsprüfung, den Berufskennntnissen und im Fachzeichnen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes berechnet. Das entsprechende Notenformular kann beim Verband Schweizerischer Musikinstrumenten-Fabrikanten und -Händler unentgeltlich bezogen werden.

Arbeitsprüfung (ca. 24 Stunden)

- Pos. 1. Anfertigen von zwei Hauptzügen.
 » 2. Drehen und Einpassen von Verbindungszwingen.
 » 3. Reparaturarbeiten: Zerlegen eines Instrumentes.
 » 4. Reparaturarbeiten: Zusammenbauen eines Instrumentes.
 » 5. Einschleifen der Zylinder und Richten der Drückwerke.
 » 6. Prüfen und Stimmen des Instrumentes.

Berufskennntnisse (ca. 1 Stunde)

- Pos. 1. Materialkennntnisse.
 » 2. Werkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen.
 » 3. Allgemeine Fachkennntnisse.

Fachzeichnen (ca. 3 Stunden)

- Pos. 1. Technische Richtigkeit (Darstellung und Projektion).
 » 2. Massangaben (Richtigkeit, Vollständigkeit und Schrift).

Prüfungsergebnis

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten ermittelt wird, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note der Arbeitsprüfung;

Note in den Berufskennntnissen;

Note im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Bern, den 3. März 1951.

Änderungen im diplomatischen Korps vom 26. März bis 7. April 1951

Grossbritannien. Herr Thomas Tull, Erster Sekretär, der auf einen anderen Posten berufen wurde, hat die Schweiz verlassen. Er ist durch Herrn Brian Charles Mac Dermot ersetzt worden.

Tschechoslowakei. Herr Josef Rohan, Zweiter Sekretär, Herr Major Rostislav Balaštik, Militär- und Luftattaché, und Herr Jaromír Němec, Presseattaché, die mit anderen Ämtern betraut wurden, haben die Schweiz verlassen.

Jugoslawien. Herr Drago Flis, Legationsrat, ist in Bern eingetroffen und hat seinen Posten angetreten.

136

Änderungen im

Bestände der Auswanderungs- und Passageagenturen und ihrer Unteragenten während des I. Quartals 1951

Erloschene Patente:

das des Herrn Bruno Meyer, Geschäftsführer der Agentur *Natural AG.* in Basel;

das des Herrn Ernst L. Charles in Genf.

Erteilte Patente:

an Herrn Georg Friedrich Allmendinger, Geschäftsführer der Agentur *Natural AG.* in Basel;

an Herrn Arthur B. Pochon in Genf.

Als Unteragenten sind ausgeschieden:

von der Agentur Ernest L. Charles in Genf:

Firth Adolf Robert in Zürich,

Pochon Arthur B. in Genf (als Hauptagent patentiert);

von der Agentur Aktiengesellschaft Leu & Co. in Zürich:

Baumann Ernst in Zürich;

von der Agentur Jacky, Maeder & Co. in Basel:

Schneider Marcel in Bern;

von der Agentur Jules Egli in Zürich:

Bucher Robert in Interlaken,

Gerber Gustav in Basel.

Als Unteragenten sind angestellt worden:

von der Agentur Ernst L. Charles in Genf:

Bartsch Hugo in Zürich;

von der Agentur Lavanchy & Cie. S. A. in Lausanne:

Dürst Paul in Zürich,

Rolli Frau Louise in Vevey;

von der Agentur Goth & Co. AG. in Basel:

Burkhart Wilhelm in Zürich;

von der Agentur Aktiengesellschaft Danzas & Cie. in Basel:

Schori Walter in Biel,

David Fernand in Bern.

Übertritt von der Agentur Ernest L. Charles zur Agentur Arthur B. Pochon in Genf:

Wegener Herbert in Genf,

Bartsch Hugo in Zürich,

Küffer Walter in Bern,

Schnellmann Oskar in Interlaken,

Zingg Theodor in Luzern,

Zollinger Heinrich in Basel,

Ammann Robert in Davos,

Locher-Rosa Karl in Lugano,

Haldemann Jules in Lausanne,

Kocher Jean in Montreux.

Bern, den 31. März 1951.

Öffentliche Vorladung

Hafner, Robert, von Herisau, geb. 12. Dezember 1924, Confiseur, wohnhaft gewesen in Zürich, Ottikerstrasse 27, zurzeit unbekanntem Aufenthalts (hat sich am 6. September 1950 nach Gent [Belgien] abgemeldet), wird wegen Umwandlung einer Zollbusse von Fr. 833.34 in 83 Tage Haft hiermit öffentlich vor das Polizeigericht vorgeladen.

Die Verhandlung findet statt: Dienstag, den 24. April 1951, um 09.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Basel, Bäumleingasse 3, I. Stock. Akteneinsicht: Basel, Bäumleingasse 5, Parterre, Zimmer 11, Tel. (061) 4 99 00.

Basel, den 7. April 1951.

Polizeigericht Basel-Stadt,

Der Präsident:

Dr. A. Knittel

138

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

«Eidgenössische Einigungsstelle»

Bei der unterzeichneten Verwaltung ist eine Broschüre im Umfang von 21 Seiten über die eidgenössische Einigungsstelle erschienen, die folgende Texte enthält:

1. Bundesgesetz vom 12. Februar 1949 über die eidgenössische Einigungsstelle zur Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten.
2. Vollzugsverordnung vom 2. September 1949 zum Bundesgesetz über die eidgenössische Einigungsstelle zur Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten.
3. Erläuterungen zum Bundesgesetz über die eidgenössische Einigungsstelle zur Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten und zur Vollzugsverordnung.

Preis pro Exemplar Fr. —.70.

Bei Zustellung gegen Nachnahme Fr. —.90.

Bei Einzahlung auf Postscheckkonto III 520 Fr. —.80.

Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen

1848—1947

Bisher sind von dieser Sammlung erschienen:

Band 1: I. Grundlagen der Eidgenossenschaft
II. Bürgerrecht und Niederlassung
III. Die Organisation des Bundes

860 Seiten, in Ganzleinen gebunden, Fr. 17.50

Band 2: IV. Zivilrecht

966 Seiten, in Ganzleinen gebunden, Fr. 18.50

Band 3: V. Schuldbetreibung und Konkurs
VI. Strafrecht und Strafrechtspflege
VII. Organisation der Bundesrechtspflege.
Zivilrechtspflege

654 Seiten, in Ganzleinen gebunden, Fr. 13.50

Band 4: VIII. Kirche. Schule. Kunst und Wissenschaft
IX. Schutz der Gesundheit
X. Öffentliche Werke. Wasserkräfte und elektrische
Anlagen. Enteignung

1184 Seiten, in Ganzleinen gebunden, Fr. 22.—

Band 5: XI. Militär

849 Seiten, in Ganzleinen gebunden, Fr. 17.—

Bestellungen sind zu richten an

Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale

Bundeshaus Ost, Bern 3

Stellenausschreibungen

Die nachgenannten Besoldungen entsprechen den im Bundesgesetz vom 24. Juni 1949 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vorgesehenen Grundbesoldungen. Sie umfassen die 10 % Teuerungszulage und die andern Zulagen nicht.

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	An- melde- termin
Generaldirektion der Schweiz. Bundesbahnen in Bern	Vorstand der Werk- stätte I. Kl. in Bel- linzona - und für den Fall der Beförderung -Stellvertreter dieses Vorstandes	*)		23. April 1951 (1.)
<p>*) Für den Vorstand: Maschinen- oder Elektro-Ingenieur mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung. Umfassende Kenntnisse im Bau und Unterhalt des Rollmaterials, reiche Erfahrung im Eisenbahnwerkstätdienst. Befähigung zu leitender Tätigkeit. - Für den Stellvertreter: Maschinen- oder Elektro-Ingenieur mit abgeschlossener technischer Hochschulbildung. Kenntnis des Dienstes in den Werkstätten und des Unterhalts der Eisenbahnfahrzeuge. Befähigung zu leitender Tätigkeit. - Dienstantritt 1. Juli 1951.</p>				
Zollkreisdirektion in Schaffhausen	Kontrollleur beim Hauptzollamt Zürich-Frachtgut	Die Bewerber müssen min- destens den Grad eines Kontrollbeamten der Zoll- verwaltung bekleiden	7727 bis 11 818	22. April 1951 (1.)

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.04.1951
Date	
Data	
Seite	873-884
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 404

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.